

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haag a. d. Amper
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
vom 04.11.2022

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und des Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert wurde, folgende

Satzung

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „KinderHaus Haag“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats und werden für das ganze Betriebsjahr (01.09. – 31.08.) erhoben. Die Eingewöhnung in die Kinderkrippe ist gebührenpflichtig. Für Monate mit Schließzeiten fallen volle Monatsgebühren an.
- (2) Die Benutzungsgebühren, das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 6 Abs. 1, 2 und 3 werden zum Fünfzehnten jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Die Gebührenschuldner haben für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 6 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Bestelltes Essen ist zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Bei Aufnahme des Kindes während des Betreuungsjahres (z. B. Zuzug, Nachrücken) entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühren für den Aufnahmemonat sind in voller Höhe bis spätestens zum Fünfzehnten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühren für den Folgemonat) zu bezahlen. Scheidet ein Kind vorzeitig aus, sind für den jeweiligen angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der jeweiligen Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

- a) im Kindergarten:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden	100,00 Euro
6 Stunden	115,00 Euro
7 Stunden	128,00 Euro
8 Stunden	147,00 Euro
9 Stunden	164,00 Euro
10 Stunden	180,00 Euro

- b) in der Kinderkrippe:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden täglich	222,00 Euro
6 Stunden täglich	266,00 Euro
7 Stunden täglich	310,00 Euro
8 Stunden täglich	355,00 Euro
9 Stunden täglich	400,00 Euro
10 Stunden täglich	443,00 Euro

Beträgt die durchschnittliche Buchungszeit weniger als 5 Stunden, werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 45,00 Euro

- (2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch ein Spielgeld und ein Getränkegeld abgegolten.
- (3) Soweit Notsituationen eine kurzfristige Verlängerung der vereinbarten Buchungszeiten an einem Tag notwendig machen, ist zusätzlich folgender Pauschalbetrag zu entrichten:
 - a) im Kindergarten 10,00 Euro/Stunde
 - b) in der Kinderkrippe 19,00 Euro/Stunde.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.
- (5) In der Kinderkrippe wird ein Portfoliogeld erhoben. Es handelt sich um eine Pauschale, die unabhängig einer unterjährigen Abmeldung erhoben wird. Stichtag für die Zahlung ist je der 01. Oktober und der 01. März des jeweiligen Krippenjahres. Die Höhe des Portfoliogelds beträgt insgesamt 10,00 Euro (je Krippenhalbjahr 5,00 Euro). Die Fälligkeit erfolgt mit Anmeldung eines Kindes zum jeweiligen Stichtag.
- (6) Die Krippengebühr bleibt solange fällig, wie das Kind eine Krippengruppe besucht. Gleiches gilt für die Kindergartengebühr.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising.
- (3) Genehmigte Kostenübernahmen sind unverzüglich der Gemeinde vorzulegen.

§ 8 Gebührenermäßigung

Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9
Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 Abs.1 für das zweite und das weitere Kind wie folgt erhoben:

a) im Kindergarten:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden	67,00 Euro
6 Stunden	79,00 Euro
7 Stunden	90,00 Euro
8 Stunden	102,00 Euro
9 Stunden	114,00 Euro
10 Stunden	138,00 Euro

b) in der Kinderkrippe:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden täglich	155,00 Euro
6 Stunden täglich	187,00 Euro
7 Stunden täglich	219,00 Euro
8 Stunden täglich	248,00 Euro
9 Stunden täglich	280,00 Euro
10 Stunden täglich	312,00 Euro

Beträgt die durchschnittliche Buchungszeit weniger als 5 Stunden, werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 31,00 Euro

**§ 10
Ausschluss**

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes gemäß § 7 der Kindertageseinrichtungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den festgelegten Buchungszeiten noch fällig.

**Dritter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 11
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haag a. d. Amper (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 24.04.2013, in der zuletzt geänderten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2017, außer Kraft.

Haag a. d. Amper, 04.11.2022



Anton Geier
Erster Bürgermeister

